

Regierungscommissar Dpelt: Ich habe vorausgesetzt, daß nach Maaßgabe, wie die Anträge angenommen würden, noch über den vierten Ausschusantrag eine Berathung stattfinden würde. Wenn dies nicht der Fall ist, so würde ich mir erlauben, dem vierten Antrage noch einen Zusatz anzuschließen, welcher nur formeller Natur ist. Es handelt sich darum, die ganze Summe von 4,917,611 Thlr. 22 Ngr. 2 Pf. auf das außerordentliche Staatsbudget zu übernehmen und resp. zu überweisen. Diese Summe besteht aus 1 Million, welche von der Staatscasse den Unternehmern bereits zugewendet worden ist, in der bereits fundirten Gesellschaftsschuld von 2 Millionen, und endlich in 1,917,611 Thlr. 22 Ngr. 2 Pf. noch erforderlichem Mehraufwand. Die Staatsregierung würde also den Antrag zu stellen haben, dem Vorschlage des Ausschusses unter IV., Seite 235, hinter „bewilligen“ noch anzufügen: „daher endlich den, einschließlic dieses Erfordernisses der zu übernehmenden Anleihschuld, ingleichen der bisherigen Betheiligung aus Staatsmitteln auf überhaupt 4,917,611 Thlr. 22 Ngr. 2 Pf. sich berechnenden Acquisitionswerth für diese Bahn dem außerordentlichen Staatsbudget überweisen.“ Dieser Antrag würde sich modificiren, wenn einer der in der Debatte zum Vorschein gekommenen Anträge angenommen werden sollte. Ich gebe anheim, ob dieser Antrag noch aufgenommen werden soll.

Präsident Cuno: Es steht der Regierung jederzeit das Wort frei, allein sie wird andererseits wohl auch damit übereinstimmen, daß, wenn die Debatte geschlossen und die Fragestellung geordnet ist, eine anderweite Berathung auf keinen Fall stattfinden darf. Daß die Debatte über alle vier Anträge des Ausschusses sich verbreitet, auch der Schluß der Debatte die Berathung über alle vier Punkte zu Ende gebracht hat, darüber kann nach Allem, was in der Kammer geäußert worden ist, kein Zweifel sein. Sollte es nicht vielleicht, da es sich lediglich um formelles Rechnungswerk handelt, der Regierung gefallen, zum Schluß des Berichtes noch Ihren Antrag einzuschalten, oder vielleicht auch später in der ersten Kammer das formelle Rechnungswerk zu ergänzen? Ich würde in Verlegenheit sein, über diesen Punkt abstimmen zu lassen, da über ihn nicht debattirt worden ist, letzteres aber jetzt nicht mehr nachgeholt werden kann.

Regierungscommissar Dpelt: Insofern der Antrag in die ständische Schrift aufgenommen wird, erledigt sich mein Antrag.

Präsident Cuno: Es würde der beste Ausweg sein, wenn am Schlusse des Berichtes die Frage angeknüpft wird, ob in der ständischen Schrift erklärt werden soll, daß der gesammte Aufwand dem außerordentlichen Staatsbudget überwiesen werden soll. Sind Sie hiermit einverstanden? — Einstimmig Ja.

Präsident Cuno: Zunächst stimmen wir ab über den Antrag des Abg. Evans, er lautet: „Die Kammer wolle sich gegen die Staatsregierung dahin ausspre-

chen, daß sie die Erwerbung der Chemnitz-Riesaer Eisenbahn für den Staat auf Grund des von der Regierung am 26. October 1849 gemachten ersten Vorschlags mit der Abänderung und in solcher Maaße für angemessen erachte, daß, nachdem sich eine deshalb einzuberufende Generalversammlung überhaupt mit der Abtretung unter den vorliegenden und nachstehenden Bedingungen einverstanden erklärt hat, a) als Kaufpreis für jede im Privatbesitze befindliche Actie anstatt dreißig Thaler in drei der im Vorschlage gedachten Schuldscheinen vielmehr vierzig Thaler in vier dergleichen Scheinen ein für allemal gewährt werde, b) daß u. s. w. wie unter c. des Ausschusantrags I., c) daß aus den u. s. w. wie unter d. des Ausschusantrags I.“ Geben Sie diesem Antrage ihre Zustimmung? — Wird mit großer Stimmenmehrheit abgeworfen.

Präsident Cuno: Der Antrag des Abg. Richter lautet: „Die Kammer wolle sich gegen die Staatsregierung dahin aussprechen, daß sie die Erwerbung der Chemnitz-Riesaer Eisenbahn für den Staat in solcher Maaße genehmige, daß als Kaufpreis für die Bahn sammt Zubehör vier Wochen nach Abschluß des Vertrags auf jede im Privatbesitze befindliche Actie, also mit Ausschluß der noch unverkauft vorrätigen und gegen Rückgabe derselben, ein für allemal ein Abfindungsquantum von dreißig Thalern in vierprocentigen Schuldscheinen gewährt werde.“ Sollte, ich habe dieses einzuschalten, der Richter'sche Antrag angenommen werden, so würde zu fragen sein, ob die Bedingungen unter c. und d. beigefügt werden sollen. Geben Sie dem verlesenen Richter'schen Antrage Ihre Zustimmung? — Wird mit großer Stimmenmehrheit abgeworfen.

Präsident Cuno: Der Ausschuß rathet uns an: „I. die Kammer wolle sich gegen die Staatsregierung dahin aussprechen, daß sie die Erwerbung der Chemnitz-Riesaer Eisenbahn für den Staat auf Grund der von der Regierung am 26. October 1849 gemachten beiden Vorschläge in solcher Maaße für angemessen erachte, daß, nachdem sich eine deshalb einzuberufende Generalversammlung überhaupt mit der Abtretung unter den vorliegenden Bedingungen einverstanden erklärt hat, a) jedem Actionair innerhalb einer Frist von drei Monaten freigelassen bleibe, sich für den ersten oder zweiten Vorschlag zu erklären, b) daß von den Actionairen, welche sich innerhalb dieser Frist nicht erklärt haben, angenommen werde, daß sie den ersten Vorschlag auf sich angewendet wissen wollen, c) daß der Zeitpunkt für Ueber-